

Versicherung für Naturkatastrophen

Vorvertragliches Informationsblatt in Bezug auf das Versicherungsprodukt

Versicherungsunternehmen: ITAS VVaG - Italien - Eingetragen im Verzeichnis der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS Nr.

1.00008

Produkt: „Natürlich geschützt - Unternehmen“



Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zu diesem Produkt werden in anderen Dokumenten zur Verfügung gestellt

Um was für eine Art von Versicherung handelt es sich?

Das Produkt schützt Unternehmen mit einer finanziellen Entschädigung im Falle von Schäden die durch Naturkatastrophen verursacht werden.



Was ist versichert?

ITAS Mutua entschädigt den Versicherten im Rahmen der in der Police angegebenen Versicherungssummen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle der folgenden Garantien zu erwerben.

✓ Erdbeben

ITAS Mutua entschädigt materielle und direkte Schäden, die durch ein Erdbeben am Gebäude und/oder an dessen Inhalt und/oder am Grundstück verursacht werden, sofern diese in der Police angegeben sind.

✓ Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen

ITAS Mutua entschädigt materielle und unmittelbare Schäden, die durch Überschwemmungen, Überflutungen und Überlaufen am Gebäude und/oder an dessen Inhalt und/oder am Grundstück verursacht werden, sofern diese in der Police angegeben sind.

✓ Erdrutsch

ITAS Mutua entschädigt materielle und direkte Schäden, die durch Erdbeben am Gebäude und/oder an dessen Inhalt und/oder am Grundstück verursacht werden, sofern diese in der Police angegeben sind.

✓ Folgeschäden

ITAS Mutua entschädigt auch materielle und unmittelbare Schäden am Gebäude, seinem Inhalt und dem Grundstück, die durch Brand, Explosion, Bersten, Rauch-, Gas- oder Dampfentwicklung, Ausfall oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, Ausfall oder anormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlage, Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten verursacht werden, wenn diese Ereignisse durch Erdbeben, Überschwemmung, Überlaufen und Erdbeben verursacht werden.

Mit der Zahlung einer Zusatzprämie kann die Versicherung um zusätzliche Deckungen erweitert werden.

Waren

ITAS Mutua entschädigt materielle und direkte Schäden an Vermögenswerten, die durch Erdbeben, Überschwemmungen, Überflutungen, Überlaufen, Erdbeben und Folgeschäden entstehen.

Abriss- und Räumungs-, Umzugs- und Verlagerungskosten

Nach einem entschädigungspflichtigen Schadensfall erstattet ITAS Mutua die getragenen Kosten für:

- Abriss, Räumung und den Abtransport sowie für die ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände des Schadensfalls;
- Dekontamination, Schadstoffentfernung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Überreste;
- Demontage, Entleerung, vorübergehender Ausbau, Wiedereinbau und erneute Prüfung, Wiederbefüllung und andere ähnliche Arbeiten an unbeschädigten Einheiten, die notwendig geworden sind.

Einrichtung

ITAS Mutua entschädigt materielle und direkte Schäden, die durch Erdbeben, Überschwemmungen, Überflutungen,

Überlaufen, Erdbeben und Folgeschäden an Einrichtung.

Indirekte Schäden

Wenn ein entschädigungspflichtiges Schadensereignis eintritt, entschädigt ITAS Mutua nach Wahl des Versicherungsnehmers auch indirekte Schäden, die sich aus der durch das Schadensereignis selbst verursachten Betriebsunterbrechung ergeben, gemäß den folgenden Optionen:

- Prozentsatz der Zusatzentschädigung: ITAS Mutua erhöht die Entschädigung für materielle und direkte Schäden, die durch Erdbeben, Überschwemmungen, Überflutungen, Überlaufen, Erdbeben und Folgeschäden am Gebäude, seinem Inhalt und dem Grundstück, auch wenn es sich im Eigentum Dritter befindet, verursacht werden, um den vom Versicherungsnehmer gewählten und in der Police angegebenen Prozentsatz.
- Deckungsbeitrag: ITAS Mutua erstattet der Verlust des Deckungsbeitrags aufgrund des Rückgangs der Umsatzerlöse und zusätzliche Ausgaben, um den Rückgang der Umsatzerlöse zu vermeiden oder einzudämmen. Darüber hinaus entschädigt ITAS Mutua auch die Kosten für die Bezahlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Erstellung der Buchhaltungsunterlagen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden:

- ✗ als unmittelbare Folge des aktiven Verhaltens des Menschen verursacht werden, oder Schäden an Dritten, die durch die versicherten Vermögenswerte als Folge von Ereignissen verursacht werden;
- ✗ als direkte oder indirekte Folge von bewaffneten Konflikten, Terrorismus, Sabotage, Unruhen;
- ✗ im Zusammenhang mit Kernenergie, Waffen, radioaktiven, explosiven oder chemischen Stoffen oder infolge von Verschmutzung oder Kontamination;
- ✗ die durch Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung verursacht werden oder auf diese zurückzuführen sind;
- ✗ aufgrund fehlender oder anormaler Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, es sei denn, diese Umstände hängen mit der direkten Auswirkung der vom Vertrag abgedeckten Ereignisse auf die versicherten Sachen zusammen;
- ✗ indirekte Schäden, wie z. B. bauliche Veränderungen, Mietausfall, Ausfall der Nutzung oder des gewerblichen oder industriellen Einkommens, Arbeitsunterbrechung oder jeder Schaden, der kein Sachschaden an den versicherten Einheiten ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Deckung gemäß Indirekte Schäden erworben;
- ✗ an Immobilien, die ohne gültige Baugenehmigung errichtet, erweitert oder fertiggestellt wurden, mit Ausnahme von Immobilien, für die zum Zeitpunkt der Errichtung keine Baugenehmigung erforderlich war, und Immobilien, für die ein Amnestie- oder Duldungsverfahren anhängig ist;
- ✗ an Luft- und Wasserfahrzeugen, an im öffentlichen Fahrzeugregister in Italien registrierten Landfahrzeugen und deren Zubehör;

- ✘ an geleasteten Gegenständen, wenn diese durch andere Policen versichert sind;
- ✘ jedweder Art, die auf Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder Fehlmengen jeglicher Art zurückzuführen sind;
- ✘ an Waren, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Warengarantie erworben.
- ✘ an Einrichtung, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Deckung gemäß Einrichtung – erworben.

Für indirekte Schäden - Deckungsbeitrag, ITAS Mutua entschädigt nicht für Verluste oder Kosten, die durch die Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit verursacht werden durch:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der gesetzlichen Vertreter oder der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung;
- Volksaufstände, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Terrorismus, behördliche Maßnahmen;
- Schwierigkeiten beim Wiederaufbau, beim Ersatz oder bei der Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Gütern aufgrund äußerer Umstände, wie z. B. städtebauliche oder andere gesetzliche Vorschriften, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamten, Kriegszustände;
- Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln des Versicherten zur Wiederaufnahme der Tätigkeit;
- Überholung, Änderung, Verbesserung oder Umbau von Anlagen, Erneuerung von Betriebssystemen bei der Aufarbeitung

oder dem Ersatz von beschädigten oder zerstörten Maschinen oder Anlagen;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In den Versicherungsbedingungen sind die prozentualen Selbstbehalte sowie die Entschädigungsgrenzen angegeben, die für die einzelnen Versicherungsdeckungen vorgesehen sind und im Folgenden aufgeführt werden.

! **Für Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Überlaufen und Erdbeben:** Entschädigungsgrenze, ausgedrückt als Prozentsatz der Versicherungssumme pro Gebäude, Inhalt und Grundstück, unter der Voraussetzung, dass diese in der Police angegeben sind.

! **Abriss-, Räumungs-, Umzugs- und Verlagerungskosten:**

- maximal 25 % der Versicherungssumme für Kosten für die Dekontamination, Entschmutzung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Rückstände;
- maximal 25 % der Versicherungssumme für Demontage, Entleerung, vorübergehenden Ausbau, Wiedereinbau und erneute Prüfung, Wiederbefüllung.

! **Indirekte Schäden – Deckungsbeitrag:** Selbstbeteiligung 5 Tage



Wo gilt die Deckung?



Der Versicherungsschutz gilt auf dem Gebiet der Italienischen Republik für die in der Police angegebenen Standorte.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn Sie den Vertrag unterzeichnen, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben über das Risiko, das Bestehen anderer Versicherungspolicen mit derselben Deckung und etwaige frühere Schadensfälle zu machen. Während der Vertragsdauer müssen Sie Änderungen, die zu einer Erhöhung des versicherten Risikos führen, und den etwaigen nachträglichen Abschluss einer anderen Versicherung für dasselbe Risiko mitteilen. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Schadensersatzanspruchs oder zur Vertragsbeendigung führen.
- Im Schadensfall: alles tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern; den Schadensfall dem Vermittler oder ITAS Mutua innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat, mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist bei Ausstellung der Police zahlbar; sie kann je nach Wahl des Versicherungsnehmers jährlich, halbjährlich, viermonatlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Bei einer ratenweisen Prämienzahlung fallen Zusatzkosten an. Die Prämie umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und - falls vorgesehen - auch den Anteil für den Garantiefonds. Die Prämie muss an den Vermittler, dem die Police zugewiesen wurde, oder an ITAS Mutua gezahlt werden. Der Versicherer sieht folgende Zahlungsmittel vor: nicht übertragbarer Bank- oder Zirkularscheck, Banküberweisung, Postanweisung o.Ä., Kreditkarte oder POS-Zahlung, SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit - SDD) sowie Bargeld bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag. Bei einer monatlichen Prämienzahlung ist die Zahlung über das Verfahren SDD - SEPA Direct Debit obligatorisch.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Die Versicherung tritt ab 24 Uhr des in der Police genannten Tages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde, andernfalls tritt sie ab 24 Uhr des Zahlungstages in Kraft, falls in der Police nichts anderes angegeben ist.

Wurde der Vertrag jedoch nach einem Erdbeben mit einer Stärke von mehr als vier auf der Erdbebenskala des INGV-Instituts in Rom abgeschlossen, wird die Erdbeben-Garantie um 24 Uhr am 14. Tag nach diesem Ereignis wirksam, wenn die versicherten Vermögenswerte innerhalb von 100 km Luftlinie vom Epizentrum liegen. Außerdem treten unter Bezug auf Art. 2.2 - Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen die Deckungen immer um 24 Uhr am 7. Tag nach dem Wirksamkeitsdatum des Vertrages in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde, andernfalls um 24 Uhr am 7. Tag nach dem Zahlungstag. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Vertrag in Fortsetzung eines anderen Vertrags abgeschlossen wurde, der dieselben Garantien gegen Erdbeben, Überschwemmung, Überflutung und Überlaufen und dieselben Vermögenswerte abdeckt. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und endet automatisch um 24 Uhr des in der Police angegebenen Ablauftages. ITAS Mutua kann dem Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum ein Verlängerungsangebot unterbreiten, wobei die Zahlung der vorgeschlagenen Prämie der Unterzeichnung des Vertrags gleichkommt.

Versicherung für Naturkatastrophen
Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt zu Sach-Versicherungsprodukten
(Zusätzliches VIB Schäden)



Produkt: „Natürlich geschützt - Unternehmen“
Aktualisierungsdatum: 01/2026 (neueste verfügbare Fassung)

Das vorliegende Dokument enthält ergänzende Zusatzinformationen zu den Angaben im Informationsblatt zu Sach-Versicherungsprodukten (VIB Schäden), um dem potenziellen Versicherungsnehmer das Verständnis der Produktdetails, unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsschutzes, der Einschränkungen, der Ausschlüsse, der Kosten sowie der Vermögenslage des Versicherers zu erleichtern.

Der Unterzeichnende muss die Versicherungsbedingungen überprüfen, bevor er den Vertrag unterzeichnet.

ITAS - Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol oder auch ITAS VVaG (Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit), Muttergesellschaft der ITAS Versicherungsgruppe mit Rechtssitz Trient, Italien (in Piazza delle Donne Lavoratrici 2, PLZ 38122, Trient, Italien; Tel. 0461 - 891711; Internetseite: www.gruppoitas.it; E-Mail: segreteria.dirigen@gruppoitas.it; zertifizierte E-Mail-Adresse: itas.mutua@pec-gruppoitas.it. Eingetragen unter der Nr. 010 in das Verzeichnis der Versicherungsgruppen und mit der Nr. 1.00008 in das Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Unter Bezugnahme auf den letzten genehmigten Jahresabschluss (31.12.2024) berichten wir:

Nettovermögen: 489 Mio. €

Betriebsergebnis im Berichtszeitraum:
12 Mio. €

Solvabilitätsquote: 257 %

Die wichtigsten Daten zur Solvenz und Finanzlage des Unternehmens werden mit dem SFCR-Jahresbericht veröffentlicht und sind abrufbar unter: <https://www.gruppoitas.it/it/dati-societari/sfcr-unico-di-gruppo>

Für den Vertrag gilt italienisches Recht.



Was ist versichert?

Es liegen keine weiteren Informationen als die in dem VIB Schäden angegebenen vor.



Was ist NICHT versichert?

Es liegen keine weiteren Informationen als die in dem VIB Schäden angegebenen vor.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es liegen keine weiteren Informationen als die in dem VIB Schäden angegebenen vor.



An wen richtet sich dieses Produkt?

Das Produkt richtet sich an natürliche und juristische Personen (z.B. Einzelunternehmen und Unternehmen in Form einer Gesellschaft usw.), die in Italien Grundstücke, Gebäude, industrielle und gewerbliche Ausrüstungen, Anlagen und Maschinen, die mit dem versicherten Unternehmen in Zusammenhang stehen, gegen Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmungen, Überlaufen und Erdbeben gemäß dem Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 absichern möchten.

Darüber hinaus bietet das Produkt diese Deckungen auch für die Waren und für Einrichtung und bietet die Möglichkeit, sich gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung (indirekte Schäden), sich für die Abriss- und Räumungs-, Umzugs- und Verlagerungskosten aller versicherten Vermögenswerte zu versichern.



Welche Kosten muss ich tragen?

Die Vermittlungskosten, die der Versicherungsnehmer zu tragen hat, belaufen sich auf 20,00%.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITFÄLLE BEILEGEN?	
Bei der Versicherungsgesellschaft	<p>Mögliche Missstände in Bezug auf das Vertragsverhältnis oder die Bearbeitung der Ansprüche können schriftlich an folgende Adressen gemeldet werden: ITAS MUTUA – Servizio Reclami - Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 – 38122 Trient, Italien; Fax: 0461 891 840 – E-Mail: reclami@gruppoitas.it</p> <p>Die Beschwerden müssen folgende Angaben enthalten: a) Nachname, Vorname und Wohnsitz des Beschwerdeführers mit Telefonnummer; b) Nummer der Versicherungspolice und Name des Unterzeichnenden; c) Nummer des eventuellen Schadensfalls, der Gegenstand der Beschwerde ist; d) Angabe der Person oder der Personen, deren Arbeit beanstandet wird; e) kurze und vollständige Beschreibung des Beschwerdeggrundes; f) alle Dokumente, die zur Beschreibung der Umstände nützlich sind.</p> <p>Die Beschwerdestelle wird nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Rückantwort geben.</p>
Beim IVASS (Institut für die Aufsicht über das Versicherungswesen)	<p>Bei einem unbefriedigenden Ergebnis oder einer verspäteten Antwort kann man sich an die Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS (Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma, Fax 06.42133206, zertifizierte Mailadresse: ivass@pec.ivass.it) wenden. Informationen unter: www.ivass.it.</p>
VOR INANSPRUCHNAHME DER JUSTIZBEHÖRDEN kann auf alternative Streitbelegungsverfahren zurückgegriffen werden, wie bspw.:	
Versicherungsombudsmann	<p>Durch Einlegung eines Einspruchs beim Versicherungsombudsmann über das auf dessen Website (www.arbitroassicurativo.org) verfügbare Portal, wo Sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen, weitere Informationen zur Einreichung des Einspruchs sowie alle sonstigen nützlichen Hinweise eingesehen werden können</p>
Mediation	<p>Durch Kontaktaufnahme mit einer Mediationsstelle aus der Liste des Justizministeriums, die auf der Website www.giustizia.it eingesehen werden kann. (Gesetz Nr. 98 vom 09.08. 2013). Das Mediationsverfahren ist bei Streitfällen zu Versicherungsverträgen obligatorisch vor Anrufung des Gerichts durchzuführen.</p>
Verfahren mit Rechtsbeistand	<p>Per Anfrage des eigenen Anwalts an ITAS Mutua.</p>
Andere alternative Systeme zur Lösung von Streitfällen	<p>Schiedsverfahren: Die Versicherungsbedingungen können die Möglichkeit vorsehen, auf Schiedsverfahren zurückzugreifen, wobei die Vorgehensweise für die Einleitung anzugeben ist (gemäß Titel VIII, Absatz I der Ital. Zivilprozessordnung). Zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitfällen kann der Beschwerdeführer mit Domizil in Italien gemäß den oben stehenden Anweisungen Beschwerde bei der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS einreichen oder sich direkt an das zuständige ausländische System wenden und über das Internetportal https://ec.europa.eu/info/fin-net die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragen.</p>

STEUERLICHE REGELUNG	
Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Behandlung	<p>Die Nettoprämien für diesen Vertrag erhöhen sich um 21,25% Versicherungssteuer und um den Anti-Racket-Beitrag in Höhe von 1%.</p>

FÜR DIESEN VERTRAG HAT DAS UNTERNEHMEN EINEN DEM UNTERZEICHNENDEN VORBEHALTENEN GESCHÜTZTEN BEREICH ÜBER DAS INTERNET EINGERICHTET (sog. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH ALSO AUFRUFEN UND NUTZEN, UM DEN VERTRAG TELEMATISCH ZU VERWALTEN.



NATÜRLICH GESCHÜTZT – UNTERNEHMEN

Versicherungsbedingungen

Ausgabe 09/2025

**Versicherungsprodukt für Katastrophenrisiken für Unternehmen/ Mod.
X2510.0**

Diese Versicherungsbedingungen wurden gemäß den Richtlinien „Einfache und verständliche Verträge“ erstellt.

gruppaitas.it



NATÜRLICH GESCHÜTZT - UNTERNEHMEN

Dieses Produkt ermöglicht es den Unternehmen, ihre Versicherungspflicht gemäß dem Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023 zu erfüllen, und schützt sie mit einer wirtschaftlichen *Entschädigung* im Falle von *Erdbeben, Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen* und Erdbeben.

Mit diesem Produkt können ein oder mehrere Gebäude, deren *Inhalt* und die Grundstücke im Besitz des Unternehmens versichert werden. Darüber hinaus können Sie sich auch für die Versicherung der Einrichtung und der im *Gebäude* befindlichen *Waren* entscheiden.

Dieses Produkt bietet die obligatorische Deckung für Schäden, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden:

- *Erdbeben*;
- *Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen*;
- Erdbeben.

Diese Garantien müssen zusammen erworben werden.

Dazu können Sie optional die Deckung für Abriss-, Räumungs-, Umzugs- und Verlagerungskosten und die Deckung für Folgeschäden hinzufügen.

Die erworbenen Garantien sind in der *Police* ausdrücklich aufgeführt.

Am Anfang der *Versicherungsbedingungen* finden Sie ein Glossar, in dem die in den Garantiebeschreibungen verwendeten Fachbegriffe definiert werden, um das Lesen des Dokuments zu erleichtern.

In den Versicherungsbedingungen werden außerdem in **Fettdruck** die Aspekte hervorgehoben, die Sie besonders beachten müssen: die Ihnen und dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen, Nichtigkeiten, Verfall, Grenzen und Ausschlüsse. Außerdem finden Sie einige Informationsfelder mit denselben Grafiken wie in dem folgenden Feld:



Was sind die Informationsfelder?

Die Informationsfelder sind Bereiche, die innerhalb der Vertragsbedingungen leicht zu erkennen sind und Erklärungen zu Begriffen oder bestimmten Themen geben, oder angeben, an wen man sich wenden oder wie man sie sich in gewissen Fällen verhalten soll.

Diese Felder haben keinen vertraglichen Wert, sondern dienen nur zu Informationszwecken, und deshalb ist es wichtig, sich immer auf die Bedingungen zu beziehen, auf die die Informationen in diesen Feldern Bezug nehmen.

Nach der Unterzeichnung können Sie sich auf www.gruppoitas.it einloggen oder die ITAS-App auf Ihr Smartphone herunterladen, sich durch Hochladen Ihrer *Police* und Eingabe Ihrer Steuernummer registrieren und kostenlos auf Ihren geschützten Bereich zugreifen, um Ihren Vertrag einzusehen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Glossar	5
1/ Bestimmungen allgemeiner Art	10
ART. 1.1 PRÄMIENZAHLUNG UND VERSICHERUNGSBEGINN	10
ART. 1.2 VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSZEITRAUM	10
ART. 1.3 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	11
ART. 1.4 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENUMSTÄNDEN	11
ART. 1.5 GEFÄHRERHÖHUNG UND -MINDERUNG	11
ART. 1.6 MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE	12
ART. 1.7 MEHRFACHE VERSICHERUNG	12
ART. 1.8 ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNG	12
ART. 1.9 INAUGENSCH EINNAHME DER VERSICHERTEN GEGENSTÄNDE	12
ART. 1.10 STEUERN UND ABGABEN	12
ART. 1.11 VERWEIS AUF DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN	12
2/ Was versichert ist	13
ART. 2.1 ERDBEBEN	13
ART. 2.2 ÜBERSCHWEMMUNG, ÜBERFLUTUNG, ÜBERLAUFEN	13
ART. 2.3 ERDRUTSCHE	14
ART. 2.4 FOLGESCHÄDEN	14
ART. 2.5 WAREN	14
ART. 2.6 ABRISS- UND RÄUMUNGS-, UMZUGS- UND VERLAGERUNGSKOSTEN	15
ART. 2.7 EINRICHTUNG	15
ART. 2.8 INDIREKTE SCHÄDEN	15
3/ Was nicht versichert ist	17
ART. 3.1 AUSSCHLÜSSE	17

4/ Deckungsgrenzen	18
ART. 4.1 GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	18
5/ Was im Schadensfall zu tun ist	19
ART. 5.1 WAS DER VERSICHERTE TUN MUSS	19
ART. 5.2 VORSÄTZLICHE ÜBERTREIBUNG DES SCHADENS	19
ART. 5.3 VON WEM DER SCHADEN BEWERTET WIRD	19
ART. 5.4 WAS DIE SACHVERSTÄNDIGEN TUN MÜSSEN	20
ART. 5.5 WIE WIRD DER WERT DER VERSICHERTEN SACHEN BEI EINTRITT DES SCHADENSFALLS BERECHNET?	20
ART. 5.6 WIE DER SCHADEN BEZIFFERT WIRD	21
ART. 5.7 TEILVERSICHERUNG	22
ART. 5.8 GUTER GLAUBE	22
ART. 5.9 ENTSCHÄDIGUNGSFRISTEN	22
ART. 5.10 ABSCHLAGSZAHLUNG AUF DIE ENTSCHÄDIGUNG	22
Besondere Bedingungen für die versicherten Mitglieder der Gesellschaft ITAS Mutua	24
ART. 1 GRÜNDUNG UND SITZ	24
ART. 5 BEITRAGSZAHLUNG	24
ART. 9 BEITRAGSERHEBUNG	24
ART. 10 AUFNAHME IN DIE GESELLSCHAFT	25
ART. 11 SOZIALBINDUNG DES VERSICHERTEN MITGLIEDS	25
ART. 27 GESETZLICHE VERTRETUNG	25

Glossar

Die im Glossar aufgeführten Wörter sind im Dokument durch *Kursivschrift* hervorgehoben

A

ÜBERSCHWEMMUNG, ÜBERFLUTUNG, ÜBERLAUFEN

Wasseraustritt, auch beim Transport d. h. Bewegung von Sedimenten, auch in hoher Dichte, von den üblichen Ufern von Wasserläufen, natürlichen oder künstlichen Stauseen, den Ufern von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, Seen und Stauseen, auch vorübergehender Natur, und künstlichen Entwässerungsnetzen, infolge von natürlichen atmosphärischen Ereignissen.

EINRICHTUNG

Mobiliar, Büromaterial, Drucksachen, Büromaschinen, Kleidung, die in der Bilanz unter Buchstabe B.II.4 "Sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesen werden können.

VERSICHERTER

Die Person, deren Interessen durch die *Versicherung* geschützt werden.

VERSICHERUNG

Der *Versicherungsvertrag* oder die mit dem Vertrag geleistete Garantie.

C

INHALT

alle beweglichen Vermögenswerte des Unternehmens, die in der Bilanz unter der Rubrik "Sonstige Vermögensgegenstände" unter Buchstabe B.II.2 "Anlagen und Maschinen" und B.II.3 "Industrielle und gewerbliche Ausrüstungen" ausgewiesen werden können. Genauer gesagt:

- Anlagen und Maschinen: alle Maschinen, einschließlich elektronischer und CNC-Maschinen sowie alle Arten von Anlagen, die zur Ausübung der vom Versicherten ausgeübten Tätigkeit geeignet sind;
- Industrielle und gewerbliche Ausrüstungen: Maschinen, Werkzeuge, Geräte und deren Ersatzteile und Unterbauten, andere Anlagen, die nicht unter die Definition eines *Gebäudes* fallen, Hebe-, Wiege-, Verpackungs- und Transportgeräte und -mittel, die nicht im öffentlichen Fahrzeugregister in Italien registriert sind.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* abschließt.

WIEDERBESCHAFFUNGSKOSTEN

Wert, der erforderlich ist, um die Kosten für die Ersetzung der beschädigten Vermögenswerte durch auf dem Markt befindliche Vermögenswerte gleicher Art zu tragen.

WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wert, der erforderlich ist, um die Kosten für die Räumung, Sanierung und Wiederherstellung der mechanischen und topografischen Eigenschaften des *Grundstücks* in einen Zustand zu bringen, der dem vor dem Versicherungsfall entspricht.

VARIABLE KOSTEN DER VERKAUFTEN PRODUKTION

Kosten für Produktionsbestandteile, die mit dem Verkauf und der vom *Versicherten* realisierten Produktion variieren.



Beispiel:

Die *variablen Kosten der verkauften Produktion* können sich aus der Differenz zwischen den Anfangsbeständen und den Endbeständen ergeben, zuzüglich der Kosten für den Einkauf von Rohstoffen, der Personalkosten, des Energieverbrauchs, der Wartungskosten, der Kosten für die Verarbeitung durch Dritte und anderer variabler Kosten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit.

E

EXPLOSION

Entwicklung von Gasen oder Dämpfen mit hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet.

F

GEBÄUDE

Das gesamte Bauwerk und alle Mauer- und Ausbauarbeiten, einschließlich der Einbauten und Fenster- und Türrahmen, Fundament- oder Tiefbauwerke, Wasser- und Sanitärinstallationen, feste Elektroinstallationen, Heizungsanlagen, Klimaanlage, Signal- und Kommunikationsanlagen, Aufzüge, Lastenaufzüge, Rolltreppen, sonstige zum Gebäude gehörende Anlagen oder Einrichtungen einschließlich Tore, Zäune, Abwasserkanäle sowie etwaige Anteile an gemeinsamen Teilen. Dazu gehören auch Zugkonstruktionen, Festzelte, pressostatische Konstruktionen, **wenn sie fest verankert sind**.

ERDRUTSCH

Bewegung, Abrutschen oder rasche Ablösung von Gestein, Schutt oder Erde entlang eines Hangs oder eines ganzen Reliefs unter der Einwirkung der Schwerkraft, Abrutschen von Böden und Felsen, auch wenn sie nicht durch Wasserinfiltration verursacht werden.

SELBSTBETEILIGUNG

der Teil des Schadens, der von der *Entschädigung* ausgeschlossen ist, ausgedrückt in Tagen.

I

BRAND

Verbrennen von Sachgut außerhalb von bestimmungsgemäßen Herden mit Entwicklung von Flammen, die sich von selbst ausbreiten und ausdehnen können.

ENTSCHÄDIGUNG/SCHADENSERSATZ

Der Betrag, den ITAS Mutua dem *Versicherten* im *Schadensfall* zu zahlen hat.

M

DECKUNGSBEITRAG

die Differenz zwischen der *Umsatzerlöse* und den *variablen Kosten der verkauften Produktion*, wie sie in den Bilanzen oder Buchhaltungsunterlagen ausgewiesen sind.

WAREN

Rohstoffe, Verarbeitungsbestandteile und Halbfabrikate sowie Fertigerzeugnisse für die Industrie, Vorräte, Verbrauchsmaterial, Verpackungsmaterial, Trägermaterial, Verschnitt und Bearbeitungsabfall aus der eigenen angegebenen Tätigkeit, einschließlich Fabrikationssteuern und Zollgebühren.

P

ENTSCHÄDIGUNGSZEITRAUM

in Bezug auf den Versicherungsschutz für indirekte Schäden - Deckungsbeitrag, der Zeitraum, in dem das Unternehmen von den wirtschaftlichen Folgen des *Schadensfalls* betroffen ist. Der Zeitraum beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts des *Schadensfalls*, dauert maximal 12 Monate und ändert sich nicht, wenn der Vertrag ausläuft, beendet oder ausgesetzt wird.

POLICE

Das Dokument, das als *Versicherungsnachweis* gilt.

PRÄMIE

Der Betrag, den der *Versicherungsnehmer* an ITAS Mutua zahlen muss.

SCHUTZ VOR ÜBERSCHWEMMUNGEN UND ERDRÜTSCHEN

Maßnahmen, die vom *Versicherten* durchgeführt werden, um die Wahrscheinlichkeit von Schäden durch Überschwemmungen oder Erdbeben zu verringern.



Beispiel:

Der Hochwasserschutz besteht in der Auffüllung des Grundstücks, auf dem das *Gebäude* errichtet wurde, oder in der Abdichtung der Außenwände des *Gebäudes*.

Der Schutz gegen Erdbeben besteht in Schutztälern gegen Steinschlag oder in der Befestigung von Erdbebenhängen.

ERSTRISIKO

Die Vertragsform, nach der ITAS Mutua für Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet, auch wenn diese niedriger ist als der Gesamtwert der versicherten Sachen. Die in Artikel 1907 des Ital. Zivilgesetzbuchs für den Fall der Unterversicherung vorgesehene Verhältnisregel kommt daher nicht zur Anwendung.



Beispiel:

- Versicherungssumme für das *Gebäude*: 100.000 Euro
- *Wiederherstellungswert* des Gebäudes zum Zeitpunkt des *Schadensfalls*: 200.000 Euro
- Schaden: 10.000 Euro
- *Entschädigung/Schadensersatz*: 10.000 Euro (auf die Selbstbeteiligungen und *Entschädigungsgrenzen*, falls vorhanden, angewendet werden)

Bei dieser Form der Versicherung ist es wichtig zu wissen, dass die maximale *Entschädigung* immer der Versicherungssumme entspricht, selbst im Falle eines Totalschadens. In diesem Beispiel beträgt *die Entschädigung* bei vollständiger Zerstörung des Vermögensgegenstandes, d. h. bei einem Schaden von 200.000 Euro, immer noch maximal 100.000 Euro.

R

UMSATZERLÖSE

Beträge, die an den *Versicherten* für den Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der charakteristischen Tätigkeit an den in der *Police* angegebenen Orten gezahlt werden oder zu zahlen sind. Diese Beträge werden **nach Abzug von Preisnachlässen, Rabatten, Rückgaben und der Mehrwertsteuer** periodengerecht berechnet.

S

SELBSTBEHALT

Der Teil des Schadens, der von der *Entschädigung* ausgeschlossen ist, ausgedrückt in einem Prozentsatz.

BERSTEN

Plötzliches Aufbrechen von Behältern durch Überdruck von Flüssigkeiten, das nicht auf eine *Explosion* zurückzuführen ist.

SCHADENSFALL

Eintreten des Schadenereignisses, für das die im *Versicherungsschutz* vorgesehenen Leistungen in Anspruch genommen werden.

T

ERDBEBEN

Abrupte und plötzliche Erschütterung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, vorausgesetzt, die versicherten Vermögenswerte befinden sich in einem Gebiet, das in den von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen als eines der vom Erdbeben betroffenen Gebiete identifiziert und vom Nationalen Seismischen Netz des Nationalen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (INGV) in Bezug auf das Epizentrum des Erdbebens lokalisiert wurde.

GRUNDSTÜCK

Grund oder Teile davon mit unterschiedlichen geografischen Merkmalen in Bezug auf ihre Lage und Beschaffenheit.

V

GEBRAUCHSWERT

Der Wert der versicherten Sachen, der unter Berücksichtigung der Verschlechterung berechnet wird, die die Sachen selbst im Laufe der Zeit in Bezug auf ihren Standort, ihre Verwendung, ihre Qualität, ihre Funktionsfähigkeit, ihren wirtschaftlichen Wertverlust und ihre sonstigen Merkmale erfahren haben.

WIEDERHERSTELLUNGSWERT

Betrag, der erforderlich ist, um das *Gebäude* mit Vermögenswerten, die in Bezug auf Material, Art, Konstruktionsmerkmale, Größe und Funktionalität gleichwertig sind, neu zu errichten.

VOLLWERT

Die Vertragsform, nach der die Versicherungssumme dem vollen Wert des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Schadensfalls entsprechen muss. Andernfalls gilt die Verhältnisregel nach Art. 1907 des Ital. Zivilgesetzbuchs.



Beispiel:

- Versicherungssumme für das *Gebäude*: 100.000 Euro
- *Wiederherstellungswert* des Gebäudes zum Zeitpunkt des *Schadensfalls*: 200.000 Euro
- Schaden: 10.000 Euro
- *Entschädigung/Schadensersatz*: 5.000 Euro (auf die Selbstbeteiligungen und *Entschädigungsgrenzen*, falls vorhanden, angewendet werden)

Da nur ein Teil des Wertes des Vermögensgegenstandes versichert ist, wird die Verhältnisregel $[(100.000 \cdot 100) / 200.000 = 50\%]$ angewendet. *Die Entschädigung* beträgt daher 50 % des erlittenen Schadens (10.000 Euro), der wie folgt berechnet wird:

$Entschädigung = (Versicherungswert \cdot Schaden) / \text{Tatsächlicher Wert}$

$$5.000 = (100.000 * 10.000) / 200.000$$

Bei der *Vollwertversicherung* ist es daher sehr wichtig, dass die Versicherungssummen immer auf dem neuesten Stand sind, um keine anteilige Kürzung der *Entschädigung* zu erleiden.

1/ Bestimmungen allgemeiner Art

ART. 1.1

PRÄMIENZAHLUNG UND VERSICHERUNGSBEGINN

Die *Versicherung* tritt ab 24 Uhr des in der *Police* genannten Tages in Kraft, wenn die *Prämie* oder die erste *Prämienrate* bezahlt wurde, andernfalls tritt sie ab 24 Uhr des Zahlungstages in Kraft, falls in der *Police* nichts anderes angegeben ist.

Wurde der Vertrag jedoch nach einem Erdbeben mit einer Stärke von mehr als vier auf der Erdbebenskala des INGV-Instituts in Rom abgeschlossen, wird die Erdbeben-Garantie gemäß Art. 2.1 - Erdbeben um 24 Uhr am 14. Tag nach diesem Ereignis wirksam, wenn die versicherten Vermögenswerte innerhalb von 100 km Luftlinie vom Epizentrum liegen.

Außerdem treten unter Bezug auf Art. 2.2 - Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen die Deckungen immer um 24 Uhr am 7. Tag nach dem Wirksamkeitsdatum des Vertrages in Kraft, wenn die *Prämie* oder die erste *Prämienrate* gezahlt wurde, andernfalls um 24 Uhr am 7. Tag nach dem Zahlungstag. Die Prämien sind an den Vermittler, dem die *Police* zugewiesen wurde, oder an ITAS Mutua selbst zu zahlen.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Vertrag in Fortsetzung eines anderen Vertrags abgeschlossen wurde, der dieselben Garantien gegen Erdbeben, Überschwemmung, Überflutung und Überlaufen und dieselben Vermögenswerte abdeckt.

Der Versicherungsnehmer muss die *Prämie* in voller Höhe zahlen, auch wenn eine Zahlung in mehreren Raten vereinbart wurde.

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämien bzw. die *Prämienraten* nicht zahlt, wird die *Versicherung* um 24 Uhr des 30. Tags nach dem Fälligkeitstag ausgesetzt und um 24 Uhr des Zahlungstags wieder wirksam.

Die nachfolgenden Fälligkeitstermine und das Recht von ITAS Mutua auf Zahlung der fälligen Prämien bleiben bestehen, wie in Art. 1901 des Ital. Zivilgesetzbuchs vorgesehen.

ART. 1.2

VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSZEITRAUM

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr; das Datum des Versicherungsbeginns und das Ablaufdatum sind in der *Police* angegeben.

Der Vertrag endet automatisch um 24 Uhr an dem in der *Police* angegebenen Ablaufdatum, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist.

ITAS Mutua kann dem *Versicherungsnehmer* mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrages ein Verlängerungsangebot unterbreiten. **Die Zahlung der vorgeschlagenen Prämie ist gleichbedeutend mit der Vertragsunterzeichnung.** Nimmt der *Versicherungsnehmer* das Verlängerungsangebot nicht an und leistet keine Zahlung, endet der Vertrag mit dem Ablaufdatum.

Für die Fälle, in denen sich das Gesetz oder der Vertrag auf die *Versicherungsdauer* bezieht, ist damit eine Laufzeit von einem Jahr gemeint.

ART. 1.3 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die *Versicherung* gilt auf dem Gebiet der Italienischen Republik.

ART. 1.4 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENUMSTÄNDEN

Der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, der ITAS Mutua alle für die Beurteilung des Risikos erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; die Verletzung dieser Verpflichtung kann negative Folgen nach sich ziehen.

Unrichtige oder verschwiegene Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig über Umstände **gemacht werden**, die dem *Versicherten* bekannt sind oder bei normaler Sorgfalt hätten bekannt sein können, führen zur Auflösung des Vertrags und im *Schadensfall* zum **vollständigen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung** gemäß Art. 1892 des Ital. Zivilgesetzbuchs.

Wurden die **unrichtigen oder verschwiegenen Angaben hingegen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** oder unter Bezugnahme auf unbekannte Umstände, die mit normaler Sorgfalt nicht festgestellt werden konnten, abgegeben, kann ITAS Mutua vom Vertrag zurücktreten und im *Schadensfall* **kann die Entschädigung im Verhältnis** zur Differenz zwischen der gezahlten und der geschuldeten *Prämie reduziert werden*, gemäß den Bestimmungen von Art. 1893 des Ital. Zivilgesetzbuchs.

In solchen Fällen kann ITAS Mutua alle bereits eingezogenen Prämien, die *Prämie* für den laufenden Versicherungszeitraum und im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die für das erste Jahr fällige *Prämie* einbehalten.

Stimmen die Postanschrift und die geografischen Koordinaten in der *Police* nicht überein, so werden die geografischen Koordinaten für die *Schadenregulierung* herangezogen.

ART. 1.5 GEFAHRERHÖHUNG UND -MINDERUNG

Der *Versicherte* muss ITAS Mutua benachrichtigen, wenn sich während der Laufzeit des *Versicherungsvertrags* die Situation, die bei Vertragsabschluss als gegeben angesehen wurde, so ändert, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadenereignisses erhöht oder verringert, was eine Gefahrerhöhung oder -minderung bedeutet.

Im Falle einer Gefahrerhöhung kann der *Versicherte*, wenn er dieser Verpflichtung (gemäß Artikel 1898 des Ital. Zivilgesetzbuches) **nicht nachkommt, ganz oder teilweise den Anspruch auf Entschädigung verlieren.** ITAS Mutua kann außerdem vom Vertrag zurücktreten und dem *Versicherten* den nicht in Anspruch genommenen Teil der gezahlten *Prämie* nach Abzug der Steuern und des Garantiefonds zurückerstatten.

Im Falle einer Gefahrminderung ist ITAS Mutua verpflichtet, die *Prämie* ab dem Fälligkeitsdatum der *Police* oder, im Falle einer *Prämienzahlung* in mehreren Raten, ab der auf die Mitteilung des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* folgenden Rate zu reduzieren (Art. 1897. Ital. Zivilgesetzbuch).



Beispiel für eine Gefahrerhöhung:

Ich beschließe, das *Gebäude*, in dem mein Unternehmen seinen Sitz hat, zu renovieren und um zwei Stockwerke zu erhöhen. Neben der Anpassung der Versicherungssumme muss ich auch mitteilen, dass sich die Anzahl der oberirdischen Stockwerke erhöht hat.

Beispiel für eine Gefahrminderung:

Ich beschließe, das *Gebäude*, in dem mein Unternehmen seinen Sitz hat, zu renovieren und die Mauerwerkskonstruktion durch eine Stahlbetonkonstruktion zu ersetzen. Ich muss die Gefahrminderung mitteilen, damit die Versicherungssumme und die *Prämie* zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst werden können.

ART. 1.6 MAXIMALE ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Vorbehaltlich des in Art. 1914 des Ital. Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Falls **kann ITAS Mutua unter keinen Umständen verpflichtet werden, einen höheren Betrag als den in der *Police* für jeden erworbenen Versicherungsschutz angegebenen zu zahlen.**

ART. 1.7 MEHRFACHE VERSICHERUNG

Wie in Art.1910 des Ital. Zivilgesetzbuches vorgesehen, **muss der *Versicherungsnehmer* ITAS Mutua schriftlich über die Existenz und den Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko und die gleichen Sachen unterrichten.**

Im *Schadensfall* muss der *Versicherungsnehmer* alle Versicherer informieren und jedem den Namen der übrigen Versicherer angeben.

ART. 1.8 ÄNDERUNGEN DER VERSICHERUNG

Allfällige Änderungen der *Versicherung* bedürfen der Schriftform.

ART. 1.9 INAUGENSCH EINNAHME DER VERSICHERTEN GEGENSTÄNDE

ITAS Mutua ist jederzeit berechtigt, die versicherten Gegenstände in Augenschein zu nehmen, und der *Versicherungsnehmer* oder *Versicherte* ist verpflichtet, ihr alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.

ART. 1.10 STEUERN UND ABGABEN

Alle Steuern in Zusammenhang mit der *Versicherung* gehen zu Lasten des *Versicherungsnehmers*.

ART. 1.11 VERWEIS AUF DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Dieser *Versicherungsvertrag* unterliegt italienischem Recht. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2/ Was versichert ist

Grundgarantien

Die folgenden Garantien werden für die in der *Police* angegebenen Versicherungssummen und Vermögenswerte und **mit den in der Tabelle „Höchstbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ angegebenen Einschränkungen (Art. 4.1)** gewährt.

Die Garantien werden in den folgenden Formen gewährt:

- zum *Vollwert* des *Gebäudes* und *seines Inhalts*;
- bei *Erstrisiko* des *Grundstücks*.

ART. 2.1

ERDBEBEN

ITAS Mutua entschädigt **materielle und direkte** Schäden, die durch ein *Erdbeben* am *Gebäude, an seinem Inhalt* und am *Grundstück* verursacht werden, auch wenn diese Dritten gehören.

Die Erdstöße während 72 Stunden nach dem Ereignis, das zum ersatzpflichtigen Schadensfall geführt hat, werden ein und demselben Erdbeben zugerechnet, und die betreffenden Schäden werden daher als ein einziger Schadensfall behandelt.

Darunter fallen Schäden, die an den versicherten Vermögenswerten durch den *Versicherten*, durch Dritte oder durch behördliche Anordnungen zur Verhinderung oder Beendigung des Schadensereignisses verursacht werden.

Die Deckung unterliegt den Einschränkungen, die in der Tabelle „Höchstbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ (Art. 4.1) aufgeführt sind.

ART. 2.2

ÜBERSCHWEMMUNG, ÜBERFLUTUNG, ÜBERLAUFEN

ITAS Mutua entschädigt **materielle und direkte** Schäden, die durch *Überschwemmungen, Überflutungen, Überlaufen* am *Gebäude, seinem Inhalt und dem Grundstück*, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt, entstehen, auch wenn diese durch ein *Erdbeben* oder Erdbeben verursacht wurden. Dazu gehören die durch über die Ufer getretene Gewässer angeschwemmte Erde oder Schlamm entstandenen Schäden.

Das Wiederauftreten solcher Phänomene innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein einziges Ereignis betrachtet.

Darunter fallen Schäden, die an den versicherten Vermögenswerten durch den *Versicherten*, durch Dritte oder durch behördliche Anordnungen zur Verhinderung oder Beendigung des Schadensereignisses verursacht werden.

Die Deckung unterliegt den Einschränkungen, die in der Tabelle „Höchstbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ aufgeführt sind (Art. 4.1).

ART. 2.3 ERDRUTSCHE

ITAS Mutua entschädigt die **materiellen und direkten** Schäden, die durch Erdbeben am **Gebäude**, am **Inhalt** und am **Grundstück** verursacht wurden, auch wenn diese im Besitz Dritter stehen.

Das Wiederauftreten solcher Phänomene innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein einziges Ereignis betrachtet.

Darunter fallen Schäden, die an den versicherten Vermögenswerten durch den **Versicherten**, durch Dritte oder durch behördliche Anordnungen zur Verhinderung oder Beendigung des Schadensereignisses verursacht werden.

Die Deckung unterliegt den Einschränkungen, die in der Tabelle „Höchstbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ aufgeführt sind (Art. 4.1).

ART. 2.4 FOLGESCHÄDEN

ITAS Mutua entschädigt auch für **materielle und direkte Schäden** am **Gebäude**, seinem **Inhalt** und dem **Grundstück**, die durch folgende Ereignisse entstehen:

- *Brand, Explosion, Bersten*;
- Entwicklung von Rauchen, Gasen und Dämpfen;
- durch fehlende oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie;
- Ausfall oder abnormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlage;
- Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten;

wenn diese Ereignisse durch *Erdbeben* (Art. 2.1), *Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen* (Art. 2.2) und Erdbeben (Art. 2.3) verursacht werden.

Optionale Garantien

Die folgenden optionalen Garantien sind nur gültig, wenn sie erworben wurden, und gelten für die in der *Police* angegebenen Versicherungssummen und Vermögenswerte, **mit den in der Tabelle „Höchstbeträge, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen“ (Art. 4.1) angegebenen Einschränkungen.**

Die Garantien werden in den folgenden Formen gewährt:

- bei *Waren* nach Wahl des Versicherungsnehmers zum *Vollwert* oder auf *Erstrisiko*;
- auf *Erstrisiko* für Abriss-, Räumungs-, Umzugs- und der Verlagerungskosten;
- zum *Vollwert* für *Einrichtung* (bis zu 20.000 EUR, die Verhältnisregel gilt nicht).

ART. 2.5 WAREN

ITAS Mutua entschädigt **materielle und direkte** Schäden, die durch *Erdbeben* (Art. 2.1), *Überschwemmungen, Überflutungen, Überlaufen* (Art. 2.2), Erdbeben (Art. 2.3) und Folgeschäden (Art. 2.4) an *Waren*, d.h. an Rohstoffen, Verarbeitungszutaten und industriellen Halb- und Fertigerzeugnissen, Vorräten und Verbrauchsgütern, Verpackungen, Trägern, Abfällen und Verschnitt aus der angemeldeten Tätigkeit verursacht werden, einschließlich Herstellungsabgaben und Zöllen.

In teilweiser Abweichungen von Buchstabe h) des Art. 3.1 - „Ausschlüsse“ gelten als Ware auch die im öffentlichen Fahrzeugregister P.R.A. eingetragenen Fahrzeuge im Eigentum Dritter, die zur Reparatur, Wartung oder Verwahrung und/oder bei einem Konsignationsgeschäft abgestellt wurden.

Beschädigung von *Waren* die sich im Freien befinden, sofern in der *Police* nicht anders angegeben.

ART. 2.6 ABRISS- UND RÄUMUNGS-, UMZUGS- UND VERLAGERUNGSKOSTEN

Wenn ein ersatzfähiger *Schadensfall* eintritt, erstattet ITAS Mutua die Kosten für:

- Abriss, Räumung und den Abtransport sowie für die ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände des *Schadensfalls*;
- Dekontamination, Schadstoffentfernung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Überreste; **bis zu einer Grenze von 25 % der Versicherungssumme**;
- Demontage, Entleerung, vorübergehender Ausbau, Wiedereinbau und erneute Prüfung, Wiederbefüllung und andere ähnliche Arbeiten an unbeschädigten Einheiten, die notwendig geworden sind, **bis zu einer Grenze von 25 % der Versicherungssumme**.

Dieser Versicherungsschutz wird *auf Erstrisiko* gewährt.

ART. 2.7 EINRICHTUNG

ITAS Mutua entschädigt **materielle und direkte** Schäden, die durch *Erdbeben* (Art. 2.1), *Überschwemmungen, Überflutungen, Überlaufen* (Art. 2.2), Erdbeben (Art. 2.3) und Folgeschäden (Art. 2.4) an *Einrichtung*, d.h. Mobiliar, Büromaterial, Drucksachen, Büromaschinen und Kleidung, verursacht werden und die in der Bilanz unter B) II Punkt 4. "Sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesen werden können.

Diese Deckung gilt abweichend von den Bestimmungen des Buchstaben l) von Artikel 3.1) Ausschlüsse.

ART. 2.8 INDIREKTE SCHÄDEN

Wenn ein entschädigungspflichtiges *Schadensereignis* eintritt, entschädigt ITAS Mutua nach Wahl des *Versicherungsnehmers* auch indirekte Schäden, die sich aus der durch das *Schadensereignis* selbst verursachten Betriebsunterbrechung ergeben, gemäß den folgenden Optionen:

1. Prozentsatz der Zusatzentschädigung

ITAS Mutua erhöht die *Entschädigung* für **materielle und direkte** Schäden, die durch *Erdbeben* (Art. 2.1), *Überschwemmungen, Überflutungen, Überlaufen* (Art. 2.2), Erdbeben (Art. 2.3) und Folgeschäden (Art. 2.4) am *Gebäude*, seinem *Inhalt* und dem *Grundstück*, auch wenn es sich im Eigentum Dritter befindet, verursacht werden, um den vom *Versicherungsnehmer* gewählten und in der *Police* angegebenen Prozentsatz. **Die Unterbrechung der Tätigkeit muss dokumentiert werden.**

Dieser Modus ist eine Alternative zu dem unter Punkt 2 vorgesehenen Modus. Deckungsbeitrag.

2. Deckungsbeitrag

ITAS Mutua erstattet:

- der Verlust des *Deckungsbeitrags* aufgrund des Rückgangs der *Umsatzerlöse*;
- zusätzliche Ausgaben, um den Rückgang der *Umsatzerlöse* zu vermeiden oder einzudämmen.

Darüber hinaus entschädigt ITAS Mutua auch die Kosten für die Bezahlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Erstellung der Buchhaltungsunterlagen und aller anderen Elemente, die der *Versicherte* ITAS Mutua gemäß Artikel 5.1 - Was der Versicherte tun muss - zur Verfügung stellen muss, und für die Bestätigung, dass diese Unterlagen mit den Büchern und anderen Dokumenten bezüglich der versicherten Tätigkeit übereinstimmen.

Dieser Modus ist eine Alternative zu dem unter Punkt 1 vorgesehenen Modus. Die zusätzliche prozentuale Entschädigung wird in der Form des *Erstrisikos* und mit einer **5-tägigen**

Selbstbeteiligung angeboten.

ITAS Mutua entschädigt nicht für Verluste oder Kosten, die durch die Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit verursacht werden durch:

- **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten*, der gesetzlichen Vertreter oder der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung;**
- **Volksaufstände, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Terrorismus, behördliche Maßnahmen;**
- **Schwierigkeiten beim Wiederaufbau, beim Ersatz oder bei der Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Gütern aufgrund äußerer Umstände, wie z. B. städtebauliche oder andere gesetzliche Vorschriften, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände;**
- **Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln *des Versicherten* zur Wiederaufnahme der Tätigkeit;**
- **Überholung, Änderung, Verbesserung oder Umbau von Anlagen, Erneuerung von Betriebssystemen bei der Aufarbeitung oder dem Ersatz von beschädigten oder zerstörten Maschinen oder Anlagen;**

Schließlich entschädigt ITAS Mutua nicht für Verluste, die sich aus der Wertminderung von unfertigen Waren, Fertigerzeugnissen und Halbfertigerzeugnissen ergeben, die nicht durch einen entschädigungsfähigen *Schadensfall* verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz für indirekte Schäden gilt ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 3.1) Ausschlüsse und **erlischt im Falle:**

- **einer gerichtlichen Liquidation oder eines anderen Insolvenzverfahrens;**
- **der Liquidation oder des Erlöschens des Unternehmens;**
- **der teilweisen oder vollständigen Veräußerung des Betriebs.**

3/ Was nicht versichert ist

ART. 3.1

AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind Schäden:

- a) **die als unmittelbare Folge des aktiven Verhaltens des Menschen verursacht werden, oder Schäden an Dritten, die durch die versicherten Vermögenswerte als Folge von Ereignissen verursacht werden;**
- b) **die eine direkte oder indirekte Folge von bewaffneten Konflikten, Terrorismus, Sabotage oder Unruhen sind;**
- c) **im Zusammenhang mit Kernenergie, Waffen, radioaktiven, explosiven oder chemischen Stoffen oder infolge von Verschmutzung oder Kontamination;**
- d) **die durch Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung verursacht werden oder auf diese zurückzuführen sind;**
- e) **die aufgrund fehlender oder anormaler Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden**, es sei denn, diese Umstände hängen mit der direkten Auswirkung der vom Vertrag abgedeckten Ereignisse auf die versicherten Sachen zusammen (Art. 2.4);
- f) **indirekte Schäden**, wie z. B. bauliche Veränderungen, Mietausfall, Ausfall der Nutzung oder des gewerblichen oder industriellen Einkommens, Arbeitsunterbrechung oder jeder Schaden, der kein Sachschaden an den versicherten Einheiten ist, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat die Deckung gemäß Art. 2.8 - Indirekte Schäden - erworben;
- g) **an Immobilien, die ohne gültige Baugenehmigung errichtet, erweitert oder fertiggestellt wurden**, mit Ausnahme von Immobilien, für die zum Zeitpunkt der Errichtung keine Baugenehmigung erforderlich war, und Immobilien, für die ein Amnestie- oder Duldungsverfahren anhängig ist;
- h) **an Luft- und Wasserfahrzeugen, an im öffentlichen Fahrzeugregister in Italien registrierten Landfahrzeugen und deren Zubehör;**
- i) **an geleasteten Gegenständen, wenn diese durch andere Policen versichert sind;**
- j) **jedweder Art, die auf Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder Fehlmengen jeglicher Art zurückzuführen sind;**
- k) **an Waren**, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat die in Artikel 2.5 - „Waren“ genannte Garantie erworben;
- l) **an Einrichtung**, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat die Deckung gemäß Art. 2.7 - Einrichtung - erworben;

Schließlich sind die Kosten für Abriss und Räumung, Umzug und Verlagerung ausgeschlossen, es sei denn, der *Versicherungsnehmer* hat die in Artikel 2.6 - „Abriss-, Räumungs-, Umzugs- und Verlagerungskosten“ - genannte Garantie erworben.

4/ Deckungsgrenzen

ART. 4.1 GRENZBETRÄGE, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

Art.	Versicherungsschutz	Selbstbehalt	Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenze pro Versicherungszeitraum
2.1	Erdbeben	Wahl des Versicherungsnehmers 15% oder 10% oder 5%		Die <i>Entschädigungsgrenze</i> wird als Prozentsatz der Versicherungssumme ausgedrückt und ist in der <i>Police</i> angegeben.
2.2	Überschwemmung, Überflutung, Überlaufen	Wahl des Versicherungsnehmers 15% oder 10% oder 5%		Die <i>Entschädigungsgrenze</i> wird als Prozentsatz der Versicherungssumme ausgedrückt und ist in der <i>Police</i> angegeben.
2.3	Erdbeben	Wahl des Versicherungsnehmers 15% oder 10% oder 5%		Die <i>Entschädigungsgrenze</i> wird als Prozentsatz der Versicherungssumme ausgedrückt und ist in der <i>Police</i> angegeben.
2.6	Kosten für die Dekontamination, Entseuchung, Sanierung oder Spezialaufbereitung der Überreste			25% der Versicherungssumme
2.6	Kosten für Demontage, Entleerung, vorübergehenden Ausbau, Wiedereinbau und erneute Prüfung, Wiederverfüllung			25% der Versicherungssumme
2.8	Indirekte Schäden - Deckungsbeitrag		5 Tage	

5/ Was im Schadensfall zu tun ist

ART. 5.1 WAS DER VERSICHERTE TUN MUSS

Im *Schadensfall* muss der *Versicherte*:

- a) den Vermittler oder ITAS Mutua innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden informieren;
- b) **sein Möglichstes tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu mindern**. Die damit zusammenhängenden Rettungskosten werden von ITAS Mutua gemäß Art. 1914 des Ital. Zivilgesetzbuchs übernommen;
- c) **die Spuren und Rückstände des Schadensfalls aufbewahren**, bis der von der ITAS Mutua beauftragte Sachverständige die Begutachtung durchgeführt hat, um den Schaden zu schätzen, ohne dafür Anspruch auf eine Entschädigung zu haben;
- d) der ITAS Mutua **innerhalb von 10 Tagen** nach dem Datum des Ereignisses oder dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich Folgendes mitteilen: Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses, die mutmaßliche Ursache des Ereignisses, die unmittelbar bekannten Folgen, die Art und Weise, wie es eingetreten ist, und die ungefähre Höhe des Verlusts oder Schadens.

Wenn eine Deckung für indirekte Schäden abgeschlossen wurde, muss der *Versicherte* außerdem:

- e) die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen, die vernünftigerweise durchgeführt werden können, um die Unterbrechung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs und damit die Verluste zu vermeiden oder zu begrenzen. Auch der Rückgriff auf die Cassa Integrazione Guadagni (Kurzarbeitergeld) ist eingeschlossen;
- f) der ITAS Mutua oder dem Vermittler, dem die *Police* zugewiesen wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des *Entschädigungszeitraums* auf eigene Kosten eine detaillierte Beschreibung der durch die Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeit entstandenen Schäden übermitteln;
- g) die Register und Geschäftsbücher, Rechnungen und alle für die Untersuchungen und Überprüfungen nützlichen Unterlagen zur Verfügung halten und auf Anfrage von ITAS Mutua und den Prüfern vorlegen.

ART. 5.2 VORSÄTZLICHE ÜBERTREIBUNG DES SCHADENS

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Entschädigung, wenn er oder der Versicherungsnehmer:

- die Höhe des Schadens absichtlich übertreibt und/oder Dinge angibt, die zum Zeitpunkt der *Schadensfalls* nicht existierten;
- Sachen, die nicht von dem Schadensfall betroffen waren oder geborgen wurden, arglistig verheimlicht, veruntreut oder diese manipuliert;
- sich zur Rechtfertigung lügnerischer oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;
- er die Spuren und Rückstände des *Schadensfalls* absichtlich verändert oder den *Schadensfall* verschlimmert.

ART. 5.3 VON WEM DER SCHADEN BEWERTET WIRD

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:

- a) in der Regel direkt durch ITAS Mutua oder eine von ITAS Mutua beauftragte Person mit dem *Versicherungsnehmer* oder einer von ihm beauftragten Person. In den Fällen, in denen der Sachverständige des *Versicherten* tätig wird, sind die Ergebnisse seiner Tätigkeit in einem besonderen Bericht zusammenzufassen, dem ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung beizufügen ist, eine für jede Partei

oder:

- b) kommt eine einvernehmliche Bezifferung des Schadens nicht zustande, werden auf Antrag einer der Parteien und unter der Voraussetzung, **dass die andere Partei zustimmt**, zwei Sachverständige ernannt, einer von der ITAS Mutua und einer vom *Versicherungsnehmer* in einer einzigen Urkunde.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen benennen, wenn sie sich nicht einig sind, und auf Antrag eines von ihnen kann dies auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Der dritte Sachverständige wird nur im Falle von Meinungsunterschieden hinzugezogen, und Entscheidungen über strittige Punkte werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen und helfen lassen, die die Arbeit des Sachverständigen unterstützen können, ohne stimmberechtigt zu sein.

Falls eine Partei keinen Sachverständigen bestellt oder falls sich die Sachverständigen in der Frage der Bestellung des dritten nicht einigen können, wird die Bestellung auf Antrag auch nur einer der beiden Parteien dem Präsidenten des Landesgerichts übertragen, in dessen Gerichtsbarkeit der *Schadensfall* eingetreten ist. **Jede Partei trägt die Kosten für den eigenen Sachverständigen**; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

ART. 5.4

WAS DIE SACHVERSTÄNDIGEN TUN MÜSSEN

Der Sachverständige muss:

- die Umstände, Art, Ursachen und den Hergang des *Schadensfalls* untersuchen;
- die Richtigkeit der in der Police enthaltenen Beschreibungen und Erklärungen überprüfen und melden, ob zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* Umstände vorlagen, die das *Risiko* verändert haben und nicht mitgeteilt wurden;
- prüfen, ob die in Artikel 5.1 - Was der Versicherte tun muss - genannten Verpflichtungen erfüllt wurden;
- das Vorhandensein, die Art und Menge der versicherten Sachen prüfen und nach den Bewertungskriterien des nachstehenden Art.5.5 - „Wie wird der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadensfalls berechnet?“ den Wert feststellen, den die Sachen bei Eintritt des *Schadensfalls* hatten;
- die Schätzung und Bezifferung des Schadens und der Kosten gemäß den in Artikel 5.5 - Bezifferung des Schadens - vorgesehenen Kriterien und Schätzungen vornehmen.

Wenn die Schätzung des Schaden auf die gemäß Art. 5.3 Buchstabe b) vorgesehene Weise erfolgt, sind die Ergebnisse der unter Buchst. d) und e) vorgesehenen Schätzungen für beide Parteien verbindlich. Diese erklären schon jetzt, auf eine Anfechtung zu verzichten, sofern nicht Arglist, Irrtum, Zwang oder eine Verletzung der Vertragsbestimmungen vorliegt; davon unberührt bleiben Klagen oder Einwände in Zusammenhang mit der Erstattungsfähigkeit der Schäden.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn einer der Sachverständigen seine Unterschrift verweigert; diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im Abschlussbericht bestätigt werden.

ART. 5.5

WIE WIRD DER WERT DER VERSICHERTEN SACHEN BEI EINTRITT DES SCHADENSFALLS BERECHNET

Unabhängig von der Art der Deckung (*Vollwert* oder *Erstrisiko*) wird der Wert der versicherten

Vermögenswerte wie folgt berechnet:

- a) für das *Gebäude* wird der *Wiederherstellungswert* berechnet, wobei nur der Wert der Fläche, auf der das Gebäude errichtet wurde, ausgeschlossen wird;
- b) für den *Inhalt und die Einrichtung* werden die *Wiederbeschaffungskosten* berechnet;
- c) für das *Grundstück* werden die *Wiederherstellungskosten* berechnet;
- d) bei *Waren* wird der Wert nach Art und Beschaffenheit, einschließlich der Steuern, geschätzt. In der industriellen Fertigung werden die *Waren* (sowohl fertige als auch noch in Fertigung befindliche Waren) aufgrund der Rohstoffpreise bewertet, die um die bis zum *Schadenseintritt* angefallenen Verarbeitungskosten und um die Steuern erhöht werden. Falls der aus dieser Bewertung resultierende Betrag die entsprechenden Marktpreise übersteigt, gelangen letztere zur Anwendung.

ART. 5.6 WIE DER SCHADEN BEZIFFERT WIRD

Der Schaden wird wie folgt beziffert:

- a) für das *Gebäude*, indem der Restwert vom *Wiederherstellungswert* abgezogen wird und die Reparaturkosten für die nur beschädigten Teile ermittelt werden;
- b) für den *Inhalt und die Einrichtung*, indem von den *Wiederbeschaffungskosten* der Wert der unbeschädigten Gegenstände und der Restwert der beschädigten Gegenstände abgezogen und nur die Reparaturkosten für die beschädigten Gegenstände ermittelt werden;
- c) für *Waren* durch Abzug des Wertes der unbeschädigten Waren und des Restwertes der beschädigten Waren von dem in Art. 5.5. berechneten Wert;

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des *Gebrauchswerts*.

Um den *Wiederherstellungswert*, die *Wiederbeschaffungskosten* und die *Wiederherstellungskosten* zu erhalten, **müssen der Wiederaufbau des Gebäudes, die Wiederbeschaffung seines Inhalts und Einrichtung und die Wiederherstellung des Grundstücks innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum der Einigungsurkunde oder des abschließenden Gutachtens erfolgen**, es sei denn, es liegt nachweislich ein Fall höherer Gewalt oder ein rechtmäßiges Hindernis vor.

Die Schätzung des *Wiederherstellungswerts* oder der *Wiederbeschaffungskosten* oder der *Wiederherstellungskosten* umfasst auch die Kosten für die Honorare von Architekten, Ingenieuren, Planern, Beratern und Fachleuten, die der *Versicherte* für den Wiederaufbau der versicherten Gebäude aufwenden muss. **Diese Kosten werden auf der Grundlage der vom Versicherten tatsächlich geleisteten Zahlungen ermittelt, und in jedem Fall bis zum Höchstbetrag der Gebühren, die im Tarif der Berufsgenossenschaft, der er angehört, festgelegt sind, oder, in Ermangelung eines solchen, nach den geltenden Tarifen der Handelskammer des Ortes, an dem sich das Gebäude befindet.**

Für den Versicherungsschutz für indirekte Schäden - Deckungsbeitrag:

- Um den entgangenen *Deckungsbeitrag* zu quantifizieren, wird die Differenz zwischen dem *Deckungsbeitrag*, der ohne einen *Schadenfall* erzielt worden wäre, und dem tatsächlich während des *Entschädigungszeitraums* erzielten Deckungsbeitrag berechnet. Zur Berechnung des *Deckungsbeitrags*, der erzielt worden wäre, werden die *Umsatzerlöse* anhand der eingegangenen Aufträge, der Produktionspläne des Unternehmens, der zum Zeitpunkt des Schadensfalls laufenden Produktion und anderer relevanter interner oder externer Umstände ermittelt.
- Zur Bezifferung der Mehraufwendungen werden alle Aufwendungen addiert, die notwendig und angemessen sind, um den Rückgang der *Umsatzerlöse* zu vermeiden oder einzudämmen, der infolge des *Schadensfalls* während des *Entschädigungszeitraums* eingetreten wäre, wenn diese Aufwendungen nicht angefallen wären.

Für diese Kosten wird eine Entschädigungsgrenze in Höhe der so vermiedenen Deckungsbeitragsminderung abzüglich der in der Versicherungssumme enthaltenen Einsparungen bei den Kosten, die durch den *Schadenfall* während des *Entschädigungszeitraums* wegfallen oder sich verringern können, **gewährt**.

Wenn der *Versicherte* an den versicherten Standorten voneinander abhängige oder sich ergänzende

Tätigkeiten ausübt, erfolgt die Feststellung des *Schadensfalls* nicht nur in Bezug auf den vom Schaden betroffenen Standort, sondern auch unter Berücksichtigung der anderen versicherten Standorte, die vom *Schadensfall* betroffen waren oder ihn gemildert haben.

ART. 5.7 TEILVERSICHERUNG

In der *Versicherung* auf den *Vollwert* haftet ITAS Mutua, die Schätzungen, die gemäß den Bestimmungen in Art. 5.5 „Wie wird der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadensfalls berechnet?“ vorgenommen wurden, ergeben, dass der Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des *Schadensfalls* die Versicherungssumme um mehr als 10 % **übersteigt, für den Schaden im Verhältnis des um 10 % erhöhten Versicherungswertes gegenüber dem Wert bei Eintritt des Schadensfalls. Daher wendet ITAS Mutua die in Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verhältnisregel nicht an, wenn der Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Versicherungssumme um nicht mehr als 10 % übersteigt.**

Bei der Versicherung der Einrichtung (Artikel 2.7) gilt diese Verhältnisregel übrigens nicht für Entschädigungen bis zu 20.000 €.

ART. 5.8 GUTER GLAUBE

Die Nichtmeldung von gefahrerhöhenden Umständen durch den *Versicherungsnehmer* oder den *Versicherten* sowie unrichtige oder unvollständige Angaben bei Unterzeichnung der *Police* führen nicht zum Verlust des *Schadensersatzanspruchs*, und auch nicht zu dessen Reduzierung, vorausgesetzt, dass der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* in gutem Glauben gehandelt hat. **ITAS Mutua hat ab dem Zeitpunkt, ab dem der gefahrerhöhende Umstand eingetreten ist, Anspruch auf die Prämien Differenz für das höhere Risiko.**

ART. 5.9 ENTSCHÄDIGUNGSFRISTEN

Sobald der *Schadensfall* aufgenommen wurde und nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Seiten des *Versicherungsnehmers* und des *Versicherten* teilt ITAS Mutua dem *Versicherten* die Höhe der vorgeschlagenen *Entschädigung* mit oder aber die Gründe für die Unmöglichkeit einer Entschädigung oder die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, auch durch von ihr beauftragte Sachverständige, um Art und Umfang des Schadens, der sich aus dem *Schadensfall* ergibt, zu ermitteln.

Bei Vorliegen eines Strafverfahrens, das zu einem erneuten Ausschluss der Deckung führen kann, oder eines Zivil- oder Schiedsverfahrens, das sich auf die Ursachen des *Schadensfalls* oder die Bezifferung der entschädigungsfähigen Schäden bezieht, kann ITAS Mutua die Zahlung der *Entschädigung* bis zum Abschluss dieser Verfahren aufschieben.

ITAS Mutua zahlt daher den Betrag der vorgeschlagenen *Entschädigung* innerhalb von 30 Tagen, nachdem der *Versicherte* diesen akzeptiert hat.

ART. 5.10 ABSCHLAGSZAHLUNG AUF DIE ENTSCHÄDIGUNG

Der *Versicherte* hat Anspruch darauf, dass ihm vor der *Schadensregulierung* ein Vorschuss in Höhe von 30 % der *Entschädigung* gezahlt wird, die auf der Grundlage vorläufiger Schätzungen des *Gebrauchswerts* berechnet wird,

wenn:

- die vorläufige Schätzung bei über 25.000 Euro liegt;
 - es keinen Streit über die Entschädigungsfähigkeit des *Schadensfalls* gab;
- 60 Tage seit der Meldung des *Schadensfalls* und mindestens 30 Tage seit der Beantragung des

Vorschusses selbst vergangen sind;

- **der Versicherungsnehmer und der Versicherte ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5.1 - Was der Versicherte tun muss nachgekommen sind.**

Befinden sich die versicherten Vermögenswerte in Gebieten, für die gemäß Artikel 2 des Gesetzes 40/2025 - Rahmengesetz über den Wiederaufbau nach Katastrophen - der Wiederaufbau von nationaler Bedeutung erklärt wurde, kann der *Versicherte* die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von bis zu 30 % der *Entschädigungssumme* beantragen, die auf der Grundlage eines von einem qualifizierten Techniker beglaubigten Gutachtens geschätzt wird. Die Kosten für dieses Gutachten gehen zu Lasten des *Versicherten*.

Auf Wunsch des *Versicherten* kann die *Entschädigung* auch von zwei Sachverständigen geschätzt werden, von denen einer von ITAS Mutua und einer vom Versicherungsnehmer in einer einzigen Urkunde bestellt wird. In diesem Fall tragen die Parteien die Kosten für ihre jeweiligen Sachverständigen.

Der Antrag muss innerhalb von 90 Tagen nach dem *Schadensfall* eingereicht werden. ITAS Mutua führt innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Begutachtung durch und zahlt innerhalb von 5 Tagen nach dieser den vorgesehenen Vorschuss, sofern es **keine Streitigkeiten über die Entschädigungsfähigkeit des Schadensereignisses gibt**. Wird die Begutachtung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Anfrage durchgeführt, begleicht ITAS Mutua den vorgesehenen Vorschuss innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Anfrage, sofern es **keine Streitigkeiten über die Entschädigungsfähigkeit des Schadensereignisses gibt**.

Besondere Bedingungen für die versicherten Mitglieder der Gesellschaft ITAS Mutua

AUSZUG AUS DEM STATUT

Ein vollständiges Exemplar des Statuts steht den versicherten Mitgliedern in der Hauptgeschäftsstelle der Agentur zur Verfügung und kann auch von www.gruppooitas.it heruntergeladen werden.

ART. 1 GRÜNDUNG UND SITZ

Hiermit wird der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit beschränkter Haftung mit der Bezeichnung „ITAS – Istituto Trentino-Alto Adige per Assicurazioni Società mutua di assicurazioni“ oder auch „ITAS Mutua“ gegründet, der bereits am 5. Oktober 1821 unter dem Namen Landesbrandschadensanstalt (Istituto Provinciale Incendi) gegründet worden war.

Der deutsche Name lautet „ITAS - Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol V.V.a.G.“ oder „ITAS Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ oder „ITAS V.V.a.G.“.

ITAS Mutua hat ihren Sitz in Trient. Sie kann ihre Tätigkeit sowohl in Italien als auch im Ausland ausüben.

ART. 5 BEITRAGSZAHLUNG

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verpflichten sich die versicherten Mitglieder, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Statuts mit den erforderlichen Mitteln beizutragen.

Die Haftung der versicherten Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der statutenmäßig festgelegten Jahresbeiträge und endet mit dem Versicherungsende. (...)

ART. 9 BEITRAGSERHEBUNG

Der Verwaltungsrat legt mindestens einmal jährlich die Beitragserhebungssätze fest, die auf die Spartenwerte für jede betriebene Sparte und erforderlichenfalls für einzelne Sparten derselben Sparte anzuwenden sind. (...)

Die Beitragserhebung, die durch den Garantiefonds (falls vorhanden) ergänzt wird, wird den Gesellschaftern durch Aushang in den Geschäftsstellen der Vermittler mitgeteilt und muss innerhalb der in den Versicherungsbedingungen festgelegten Fristen und auf die dort festgelegte Weise gezahlt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder

Verordnungen stehen.

ART. 10 AUFNAHME IN DIE GESELLSCHAFT

Jeder, der ein Interesse an der Versicherung hat, kann sich an der Gesellschaft beteiligen, auch indem er eine Police im Namen anderer oder durch einen Vertreter abschließt.

Der Status des versicherten Mitglieds wird durch den Abschluss der Versicherungspolice erworben, die zusammen mit dieser Satzung das Verhältnis des versicherten Mitglieds zu ITAS Mutua regelt. (...)

Mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses - aus welchem Grund auch immer - erlöschen der Status und die daraus resultierenden Rechte des Versicherten sofort und mit allen Wirkungen (...).

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach eigenem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.

ART. 11 SOZIALBINDUNG DES VERSICHERTEN MITGLIEDS

Die Mitgliedschaftsbindung für das versicherte Mitglied ist obligatorisch für die Dauer, die in der von ihm unterzeichneten Versicherungspolice angegeben ist; sie wird zusammen mit dem Versicherungsvertrag für den Zeitraum verlängert, der laut Police oder laut Gesetz vorgesehen ist, soweit nicht das laut geltendem Gesetz oder laut Vertragsbedingungen vorgesehene Kündigungsrecht geltend gemacht wird.

Sofern nicht der Todesfall des versicherten Mitglieds zwingend den Wegfall des Risikos mit sich bringt, treten die Erben des versicherten Mitglieds laut und kraft des geltenden Gesetzes solidarisch in das Mitgliedschafts- bzw. Versicherungsverhältnis ein.

In den Fällen, in denen das Gesetz und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag vorsehen, erwirbt der Nachfolger den Status eines versicherten Mitglieds.

Unbeschadet der Folgen der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bewirkt der Zahlungsverzug des versicherten Mitglieds als solcher allein keine Aufhebung der Mitgliedschaft.

ART. 27 GESETZLICHE VERTRETUNG

Die gesetzliche Vertretung von ITAS Mutua haben der Präsident oder - nur im Dringlichkeitsfalle oder bei Verhinderung des Präsidenten - die Vizepräsidenten des Verwaltungsrats inne, ebenso wie der Geschäftsführer sowie der Generaldirektor, wenn ein solcher ernannt wurde.

Für alle unter die laufenden Geschäfte entfallenden Handlungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich kann der Verwaltungsrat die gesetzliche Vertretung den leitenden Angestellten übertragen.

Die gesetzliche Vertretung drückt sich dadurch aus, dass die Unterschriften von zwei der vorher genannten Personen unter die Bezeichnung der Gesellschaft gesetzt werden; dabei gilt, dass bei gemeinsamer Unterschrift von zwei leitenden Angestellten die gesetzliche Vertretung ausschließlich für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche gültig ist. All dies gilt vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse des Verwaltungsrates im Bezug auf spezifische Tatbestände.

Die Vertretung vor Gericht obliegt den gesetzlichen Vertretern sowie den leitenden Angestellten, die vom Verwaltungsrat damit beauftragt wurden (nach dem im vorhergehenden Absatz genannten Procedere).

Der Verwaltungsrat legt das System der betrieblichen Prokura und Vollmachten fest und überträgt gegebenenfalls auch Angestellten oder Dritten die Vertretungsbefugnis durch Prokura für einzelne Handlungen oder Handlungsbereiche, die auch die jeweiligen Zeichnungsmodalitäten enthalten.

Der Verwaltungsrat kann die vollständige oder teilweise Unterzeichnung bestimmter Dokumente und Korrespondenz mit mechanischer Reproduktion der Unterschrift genehmigen.

NATÜRLICH GESCHÜTZT - UNTERNEHMEN



Kontakt

Kontakt für Mitglieder und Versicherte / Gebührenfreie Nummer: 800.29.28.37

Schadenservice / Gebührenfreie Nummer: 800.48.48.50 / Über Mobiltelefon und aus dem Ausland: +39.0461.896301

E-Mail: sinistri@gruppoitas.it